



## Rechtsanwälte – wer braucht denn so was?

Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen

Das Anwaltsgeheimnis wird von der Rechtsordnung anerkannt. Der Anwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es steht ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Und es gibt absolute und relative Verbote zum Abhören und Überwachen von Anwälten. Was macht also der Staat, wenn er mehr über den Anwalt wissen will? Er fragt den Mandanten selbst. Was lächerlich klingt, ist es nicht mehr, wenn ein Ausländer in seinem Heimatland von einem deutschen Botschaftsmitarbeiter zu seinem Visumantrag verhört wird.

Dass Behörden anwaltliche Vertretung nicht immer gerne sehen, ist bekannt. Der hier berichtete Fall allerdings schlägt dem Fass die Krone aus.

Ein Mazedonier und seine deutsche Freundin werden davon überrascht, dass die Ausländerbehörde den Ausländer plötzlich abschiebt. Beide wollen aber voneinander nicht lassen. Nach langem Kampf und in einem gerichtlichen Verfahren erreicht die Freundin, dass ihr das Standesamt ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt. Dann reist sie nach Mazedonien und ehelicht dort den Mann ihrer Träume. Nun wird für ihn ein Visumantrag gestellt, damit

„Wenn das Gespür für ein rechtsstaatliches Verfahren schwindet ... wird es ernst.“

beide frisch Vermählten in Deutschland zusammenleben können, wie es ihrem Wunsch und dem Gesetz entspricht. Überdies stottert die mit weltlichen Gütern nicht reich gesegnete Ehefrau in Deutschland auch schon die Kosten der Abschiebung an die Ausländerbehörde in Raten ab.

Das ist der klassische Fall einer Scheinehe, sagen Ausländerbehörde in Sachsen und deutsche Botschaft. Vielleicht kann man die Einreise des Mannes verunmöglichen. Beide Behören stimmen miteinander einen 22-seitigen (!) Fragebogen ab, anhand dessen sie zeitgleich, im Februar 2008, die Eheleute in Dresden und in Skopje befragen. Selbstverständlich sei die Beantwortung der Fragen „freiwillig“, werden die Eheleute belehrt. Die Fragen dienen nur „der Beseitigung von Zweifeln am Bestehen einer schutzwürdigen Ehe“.

Gefragt werden zunächst Lächerlichkeiten wie:

- „Waren Sie vor der Heirat verlobt?“ Lächerlich, weil der Ehe immer das ernsthafte Versprechen, dieselbe eingehen zu wollen, vorausgeht.

Es gab aber auch übergreifige Fragen wie diese:

- „Wie vereinbart der Ehemann seine Heirat einer Nichtmuslimin mit dem Islam?“
- „Befolgen Sie islamische Gesetze?“
- „Welchen religiösen Pflichten will der Visumantragsteller auch in Deutschland nachkommen?“
- „Haben Sie ein Tattoo am Körper? Wenn ja, wo und welches Motiv?“

Zu den Schlafgewohnheiten wird die Ehefrau gefragt:

- „Welche Seite des Bettes benutzten Sie damals? (Vom Fußende in Blickrichtung des Kopfendes gesehen)?“

Und dann sollen beide Ehegatten auch noch folgende Fragen beantworten:

- „Weshalb lassen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten?“
- „Wurde Ihnen dieser Rechtsanwalt empfohlen? Wenn ja, durch wen?“
- „Wer war Initiator für die Suche nach Beistand durch Rechtsanwalt bei Ihrem Visumsantrag?“
- „Wie heißt der Rechtsanwalt und wo ist der Rechtsanwalt angesiedelt?“
- „Wer zahlt die Kosten des Rechtsanwaltes?“
- „Arbeitet der Rechtsanwalt auf Erfolgsbasis oder haben Sie bereits Zahlungen geleistet?“
- „Wenn Sie bereits Zahlungen geleistet haben: Wie stehen Sie zu dem Vorhalt, den Gesamtbetrag für die Ausreisekosten nicht auf einmal aufbringen zu wollen, aber den Rechtsanwalt bezahlen zu können?“

§ 3 BRAO gibt die Antwort darauf, dass die zuletzt beschriebenen Fragen evident unzulässig sind. Abs. 3 stellt klar fest, dass Jedermann das Recht hat, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vertreten zu lassen. Solche Fragen sind unerträglich und die gesamte Anwaltschaft muss sich dagegen wehren!

Was aber ist mit den übrigen Fragen? Muss es ein Bürger hinnehmen, dass der Staat in seine Betten sieht? Was geht es die Behörde an, ob man Buddha, die heilige Dreifaltigkeit oder Mohammed verehrt?

Leider sind solche Befragungen an der Tagesordnung. Und dass dann ganz nebenbei hier auch noch nach der „Methode Fischzug“ Fragen gestellt wurden, die Selbstbezeichnungen zum Gegenstand haben („Hat der Visumantragsteller früher einmal in Deutschland gegen geltendes Recht und Ordnung verstoßen? Wenn ja, wann und womit? Bitte alles aufzählen“), ist auch eher die Regel, als die Ausnahme.

Der Vertreter der deutschen Botschaft hatte an die Ausländerbehörde noch geschrieben, der Ehemann sei auf den Vorhalt einer „Scheinehe“ sehr beleidigt und sichtbar erregt gewesen. Er – der Botschaftsangehörige – werde besser demnächst nicht in dessen mazedonischen Heimatort fahren. Ich finde, wer solche Fragen stellt, sollte überhaupt nicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sein.

Der Fall ging übrigens so weiter: Trotz weit übereinstimmender Erklärungen der Eheleute wurde das Visum versagt und es musste Klage erhoben werden. Im Termin Ende April 2009 (VG Berlin 12 V 13.08) war der Ehemann anwesend, obwohl derselbe Vertreter der deutschen Botschaft zuvor noch versucht hatte, bei der Erteilung des Visums zur angeordneten Teilnahme am Gerichtstermin Schwierigkeiten zu machen. Nach ausführlicher Anhörung erklärte das Auswärtige Amt, dass das Visum erteilt wird. Kein Scheinehevorwurf mehr! Der Befragter ist noch immer auf seinem Posten in Skopje, allerdings hat Bundesaußenminister Steinmeier durch einen hohen Beamten mitteilen lassen, dass man den Vorfall bedauert.



**Rainer M. Hofmann, Aachen**

Der Autor ist Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer. Er ist stellvertretender Vorsitzender der AG Ausländer- und Asylrecht.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).